

## **Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (GebVO)**

### **Politische Gemeinde Fischenthal**

19. März 2010



**Gemeinde Fischenthal**  
**Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (GebVO)**

<b>Inhaltsübersicht</b>	<b>Seite</b>
<b>1 Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>5</b>
Art. 1 Grundsatz.....	5
Art. 2 Umfang der öffentlichen Anlagen .....	5
Art. 3 Volle Kostendeckung.....	5
<b>2 Benutzungsgebühr</b> .....	<b>5</b>
Art. 4 Gebührenpflicht.....	5
Art. 5 Berechnung der Benutzungsgebühr .....	6
Art. 6 Gewichtung der Grundstückflächen.....	6
Art. 7 Erhöhte Verschmutzung .....	6
Art. 8 Reduktion .....	6
Art. 9 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben .....	7
Art. 10 Mindestgebühr.....	7
Art. 11 Kompetenz zur Festsetzung .....	7
<b>3 Anschlussgebühren</b> .....	<b>7</b>
Art. 12 Gebührenpflicht.....	7
Art. 13 Bemessung .....	7
Art. 14 Besonders hoher Abwasseranfall .....	7
Art. 15 Kostenbeteiligung / -beiträge in der Landwirtschaftszone .....	8
<b>4 Gemeinsame Bestimmungen</b> .....	<b>8</b>
Art. 16 Spezielle Verhältnisse .....	8
Art. 17 Entstehen der Gebührenpflicht .....	8
Art. 18 Schuldner .....	8
<b>5 Zahlungsmodalitäten</b> .....	<b>8</b>
Art. 19 Rechnungsstellung.....	8
Art. 20 Fälligkeit .....	9
Art. 21 Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer .....	9
<b>6 Schlussbestimmungen</b> .....	<b>9</b>
Art. 22 Rekursrecht.....	9
Art. 23 Inkrafttreten .....	9
<b>Persönliche Notizen</b> .....	<b>10</b>

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Grundsatz**

Die Gemeinde Fischenthal erhebt, gestützt auf Art. 3a und 60a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und auf Art. 6.2 der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO), folgende Gebühren:

- a) Benutzungsgebühren
- b) Anschlussgebühren

### **Art. 2 Umfang der öffentlichen Anlagen**

<sup>1</sup> Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw., sowie Verbandsanlagen und öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen.

### **Art. 3 Volle Kostendeckung**

<sup>1</sup> Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen (inkl. Abschreibung, Verzinsung und Beiträge an Dritte), insbesondere für Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.

<sup>2</sup> Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebskostenrechnung (§ 125 des Gemeindegesetzes) mit Spezialfinanzierung (§ 126 Abs. 2 des Gemeindegesetzes) geführt.

<sup>3</sup> Die Kosten werden durch die Erhebung von zwei Gebührenarten gedeckt: die Benutzungsgebühr und die Anschlussgebühr.

Die Anschlussgebühr dient zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Die Benutzungsgebühr hat, unter Berücksichtigung der Anschlussgebühr und allenfalls eingehenden Beiträgen von Dritten (wie Staatsbeiträge, Mehrwerts- und Erschliessungsbeiträge usw.), sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.

<sup>4</sup> Unterhaltmassnahmen an öffentlichen Gewässern, welche die Siedlungsentwässerung verursacht, werden dieser auf Grund eines Kostenverlegers gem. § 14 WWG belastet.

## **2. Benutzungsgebühr**

### **Art. 4 Gebührenpflicht**

<sup>1</sup> Von den Eigentümern der mit technischen Vorkehrungen an die Anlagen nach Art. 2 angeschlossenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben.

<sup>2</sup> Die Benutzungsgebühr (der Mengenpreis) wird auch von Eigentümern von nicht angeschlossenen Liegenschaften erhoben, wenn ihre häuslichen Abwässer in die Anlagen gemäss Artikel 2 überführt werden.

## Gemeinde Fischenthal

### Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (GebVO)

#### Art. 5 Berechnung der Benutzungsgebühr

<sup>1</sup> Gliederung der Gebühr

Die Benutzungsgebühr wird als Summe zweier Komponenten erhoben

- nämlich als **Grundgebühr** pro angeschlossenes Grundstück, aufgrund der gemäss Art. 6 festgelegten gewichteten Fläche in Quadratmetern

**und**

- als **Mengenpreis** aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m<sup>3</sup>), unabhängig von der Bezugsquelle.

<sup>2</sup> Aufteilung auf die Gebührenkomponenten

Die Grundgebühr soll mind. 20 % des Gesamtertrages an Benutzungsgebühren ausmachen, der Rest (80 %) entfällt auf den Mengenpreis.

#### Art. 6 Gewichtung der Grundstückflächen

<sup>1</sup> In Abhängigkeit der möglichen Nutzung des Grundstückes nach der jeweils geltenden Zonenzugehörigkeit werden folgende Gewichte (Multiplikatoren) festgelegt:

Wohnzone W2 / 25 %	1
Wohnzone W2 / 35 %, Wohnzone mit Gewerbeerleichterung WG2 / 40 %, zweigeschossige Kernzone, Zone für öffentliche Bauten	2
Wohnzone W3 / 50 %, Wohnzone mit Gewerbeerleichterung WG3 / 50 %, dreigeschossige Kernzone, Gewerbe- und Industriezone	3
Strassen	6

<sup>2</sup> Die Gewichtung von Flächen in der Freihaltezone und der Reservezonen ist sinngemäss vorzunehmen.

<sup>3</sup> Erfolgt die Strassenentwässerung unter Benützung öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen, ist die Gebührenpflicht gegeben. Die massgebende Fläche entspricht dabei der effektiv in die Gemeindekanalisation entwässerten Belagsflächen.

<sup>4</sup> Für Bauten in Freihalte-, Erholungs-, Reserve- und Landwirtschaftszonen, die über keine ausgeschiedene Parzellenfläche verfügen, wird die für die Gebühren massgebende Fläche von der Bruttogeschossfläche (inkl. Dach- und Untergeschosse mit Wohn- und Arbeitsflächen) abgeleitet. Die Multiplikation von Bruttogeschossfläche mit dem in Abhängigkeit von der Nutzung anzuwendenden Faktor ergibt die massgebende Fläche. Die einzelnen Faktoren (Multiplikatoren) sind:

Unabhängig der Nutzung	4
------------------------	---

<sup>5</sup> Massgebend für die Flächenermittlung ist das Vermessungswerk der Gemeinde.

#### Art. 7 Erhöhte Verschmutzung

Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Schmutzwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration oder Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.

#### Art. 8 Reduktion

Wird das bezogene Wasser vom Wasserbezüger rechtmässig und nachgewiesenermassen nur zum Teil abgeleitet, kann eine Reduktion des Mengenpreises gewährt werden.

**Art. 9 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben**

Wo eine Messung der Wassernutzung mittels Wasserzähler (Wasseruhr) nicht möglich ist, wird vom Gemeinderat ein Pauschalbetrag nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt.

**Art. 10 Mindestgebühr**

Beträgt die jährliche Benutzungsgebühr (Summe von Grundgebühr und Mengenpreis) weniger als Fr. 25.--, wird auf deren Erhebung verzichtet.

**Art. 11 Kompetenz zur Festsetzung**

Der Gemeinderat setzt den Gebührentarif für die Benutzungsgebühr in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.

**3. Anschlussgebühren**

**Art. 12 Gebührenpflicht**

Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

**Art. 13 Bemessung**

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr wird nach dem Zeitwert der angeschlossenen Bauten (Gebäudeversicherungswert) bemessen. Sie beträgt 1.2 % (zuzüglich MWSt.) des Zeitwertes sämtlicher Haupt- und Nebengebäuden.

<sup>2</sup> Bauliche Werterhöhungen wie Innen- und Dachausbauten sowie Vergrößerungen des umbauten Raumes unterliegen der Gebührenpflicht zu den Ansätzen gemäss Abs. 1. Der Gebührenbezug erfolgt nur wenn die Werterhöhung, bezogen auf den Basiswert, mehr als Fr.5'000.- beträgt

Wird der Kanalisation nur Schmutzwasser zugeführt, so wird die Anschlussgebühr um 20 % reduziert. Wenn nur Meteorwasser abgeleitet wird, beträgt die Reduktion 50 %.

<sup>3</sup> Wird ein Gebäude, für das bereits die einmalige Anschlussgebühr erhoben wurde, abgebrochen, durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört und wird an dessen Stelle innert 10 Jahren eine Neubaute errichtet, wird die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet. Die Gebührenberechnung erfolgt gemäss Abs. 2.

**Art. 14 Besonders hoher Abwasseranfall**

Für Liegenschaften mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat eine spezielle, sich an den zusätzlich entstehenden Kosten (Grenzkosten) orientierende, erhöhte Anschlussgebühr erheben.

**Art. 15 Kostenbeteiligung / -beiträge in der Landwirtschaftszone**

<sup>1</sup> In Gebieten in der Landwirtschaftszone, wo die Kanalisation durch die Gemeinde erstellt wird, haben sich die Eigentümer der anzuschliessenden Liegenschaften an den Erstellungskosten der öffentlichen Kanalisation zu beteiligen. Die Kostenbeteiligung ist zusätzlich zur Anschlussgebühr geschuldet und wird pro Gebäude erhoben. Der Beitrag wird über den Teuerungsfaktor der Gebäudeversicherung indexiert (Indexstand 2009 = 1025 %). Die Beteiligung beträgt, bezogen auf den Gebäudeversicherungsbasiswert:

	<b>Ansatz (Index = 100 %)</b>	<b>Stand 2009 (Index = 1025 %)</b>
<b>eine Wohnung</b>	Fr. 2'500.-	Fr. 25'625.-
<b>zwei Wohnungen</b>	Fr. 3'600.-	Fr. 36'900.-
<b>für jede weitere Wohnung zusätzlich</b>	Fr. 600.-	Fr. 6'125.-

<sup>2</sup> Für Anschlüsse von Einzelliegenschaften ausserhalb der Bauzone an die öffentliche Kanalisation kann die Gemeinde Beiträge ausrichten. Der Gemeinderat regelt die Bedingungen und die Beitragshöhe.

**4. Gemeinsame Bestimmungen**

**Art. 16 Spezielle Verhältnisse**

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.

**Art. 17 Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gemäss Art. 2.

**Art. 18 Schuldner**

Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.

**5. Zahlungsmodalitäten**

**Art. 19 Rechnungsstellung**

<sup>1</sup> Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind möglich.

<sup>2</sup> Mit der Erteilung der Bau- bzw. Kanalisationsanschlussbewilligung ist die Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots oder einer Bankgarantie sicherzustellen. Sie wird im Rahmen der Schlussabrechnung über das Depot des ausgeführten Bauvorhabens nach erfolgtem Kanalanschluss definitiv veranlagt und in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

**Art. 20 Fälligkeit**

Alle Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5% erhoben.

**Art. 21 Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer**

Weigert sich ein Grundeigentümer seine Liegenschaft anzuschliessen, entsteht die Gebührenforderung nach Rechtskraft des Anschlussentscheides.

**6. Schlussbestimmungen**

**Art. 22 Rekursrecht**

Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates aufgrund dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil, schriftlich Rekurs erhoben werden.

**Art. 23 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Die Gebührenverordnung vom 13. Juni 1997 wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung erlassen am 19. März 2010.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:

Der Schreiber:



J. Gübeli



R. Winter



***Gleichzeitig mit der Genehmigung der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) vom 19. Mai 2010 wird auch die vorliegende Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (GebVO) in Kraft gesetzt.***

